

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung
und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Austrian Power Grid AG, 1220 Wien;
Generalerneuerung 110-kV-Leitung UW
Schwabeck - UW Obersielach;
Elektrizitätsrechtliche Verhandlung;

Datum	03.02.2025
Zahl	15-ER-16297/2024-67

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag ^a Nina Homar
Telefon	050 536 - 35053
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Öffentliche Bekanntgabe

Mit Antrag vom 31.7.2024 beantragte die RA-Kanzlei Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, als bevollmächtigter Vertreter der **Austrian Power Grid AG**, 1220 Wien, gemäß § 3 des K-EG die elektrizitätsrechtliche Bewilligung der **Generalerneuerung 110-kV-Leitung UW „Schwabeck - UW Obersielach“**. Dieser Antrag wurde gem. §§ 44 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1995 – idGF. per Edikt öffentlich kundgemacht; die Frist für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen und die Erstattung von Einwendungen ist am 24.1.2025 abgelaufen.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Die Austrian Power Grid AG, 1220 Wien beabsichtigt die Generalerneuerung der über 60 Jahre alten bestehenden 110-kV-Leitung „UW Schwabeck - UW Obersielach“ in Form der Erneuerung der Masten auf der bestehenden Stromleitungstrasse auf einer Länge von ca. 20 km, der Leiterseile und der Armaturen, die Auflage eines 2er-Seilbündnisses und die Erhöhung der lichten Durchfahrtshöhen sowie die Erhöhung der Seillagen bei den bestehenden Objekten; dies im Bezirk Völkermarkt und Wolfsberg: Davon betroffen sind 76 Strommasten in den Gemeinden Völkermarkt, Ruden, Lavamünd und Bleiburg.

Die bestehende Trasse wird exakt beibehalten und die neuen Masten standortident wiedererrichtet. Änderungen gibt es lediglich bei den Masthöhen und bei manchen Mastaufstandsflächen.

Nähere Einzelheiten sind den aufliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

Das Amt der Kärntner Landesregierung ordnet hierüber §§ 3, 7 und 21 des Kärntner Elektrizitätsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1969, idF. in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 27.02.2025

an.

Verhandlungsbeginn: **09:00 Uhr,** im **Gemeinschaftshaus der Gemeinde Ruden,**
Untermittendorf 18 (eh. Volksschule Untermittendorf)
9113 Ruden

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf elektrizitätsrechtliche Bewilligung sein.

Sie werden nunmehr eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Das Projekt liegt im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 147, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF., zur Folge, **dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF. darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag^a. Nina Homar**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

